



Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.g.F.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis vom 30. August 2012 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren angetriebenen Gartengeräten (Rasenmäher, Häcksler, Trimmer, etc.) an folgenden Zeiten verboten:

- a) täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr und
- b) an Sonn- und Feiertagen zur Gänze.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Verwendung im Rahmen von Gewerbe- und Industriebetrieben und bei der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

§ 3

Diese Verordnung gilt für die in der Planbeilage farblich gekennzeichneten Flächen der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis.

§ 4

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 Abs. 2 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Johann Floß